

*Richtlinien über die Einhaltung des
Datenschutzes bei Evaluation von
Studium und Lehre*

*an der Universität der Bundeswehr München
(RL/EvaO)*

Juni 2012

Präambel

¹In Ergänzung zur Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) vom 25. April 2012 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Richtlinien über die Einhaltung des Datenschutzes bei Evaluation von Studium und Lehre (RL/EvaO).

²Die Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) sieht insbesondere die Befragung von Studierenden bei zwei unterschiedlichen Befragungstypen vor: die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen („Lehrevaluation“, § 5 EvaO) sowie die umfassenderen Befragungen zur Zufriedenheit der Studierenden mit den Studienbedingungen und ihrem Studium an der UniBw M („Studierendenbefragung“, § 6 EvaO). ³Darüber hinaus sollen in der Zukunft auch Absolventen- und Dozentenbefragungen (§§ 7, 8 EvaO) durchgeführt werden.

⁴Bei sämtlichen Befragungen muss die Anonymität der Befragten sichergestellt sein. ⁵Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden muss datenschutzrechtlich lediglich bei der „Lehrevaluation“ geregelt werden. ⁶Da hierbei die Veranstaltung einzelner Dozenten/ Dozentinnen beurteilt wird, handelt es sich um eine personenbezogene Evaluation. ⁷Die einzelnen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Anonymität der Befragungsteilnehmer/-innen werden im Folgenden näher erläutert.

Abschnitt 1: Anonymität der Befragungsteilnehmer/-innen

¹Grundsätzlich sind mit dem Evaluations-System „EvaSys“ Befragungen als „Paper&Pencil“-Umfragen und als Online-Umfragen möglich. ²Die Antworten der Befragungsteilnehmer/-innen dürfen nur so erhoben werden, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist, die Antworten also anonym bleiben. ³Um dies zu gewährleisten, müssen sowohl technisch-organisatorische Maßnahmen als auch die Anzahl und inhaltliche Gestaltung der personenbezogenen Fragen der Studierenden berücksichtigt werden.

§ 1 Papierbasierte Umfragen

(1) ¹Bei papierbasierten Umfragen im Rahmen der Lehrevaluation darf das Einsammeln der ausgefüllten Fragebögen nicht durch den/die Dozenten/Dozentin der Lehrveranstaltung, sondern nur durch unabhängige Personen (z.B. vorher benannte Studierende) erfolgen. ²Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmer/-innen.

(2) ¹Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmer/-innen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung eventuell ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. ²Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht. ³Bei der Digitalisierung der Umfrage werden die ausgefüllten Freitextfelder dem/der Dozenten/Dozentin im Original zur Verfügung gestellt.

§ 2 Online-Umfragen

(1) Um die Anonymität der Umfragen als auch den Schutz der Antworten und Evaluationsergebnisse zu gewährleisten, ist die Abstimmung bei Online-Befragungen nur innerhalb des Hochschuldatennetzes oder per gesicherter Verbindung möglich.

(2) ¹Zum Schutz vor einer Manipulation der Evaluationsergebnisse im Rahmen der Lehrevaluation kann durch den Einsatz eines TAN-Verfahrens sichergestellt werden, dass nur Studierende teilnehmen, die eine Lehrveranstaltung tatsächlich besucht haben, und dass dabei jeder/jede Teilnehmer/Teilnehmerin nur einmal abstimmen kann. ²Im TAN-Verfahren von EvaSys erhalten alle

Umfrageteilnehmer/-innen eine alphanumerische Zahlenkombination als Berechtigungscode zum Aufruf des Fragebogens. ³Für das Verteilen der TAN (Transaktionsnummer) an die Lehrveranstaltungsteilnehmer/-innen gibt es zwei Wege. ⁴Beim Anlegen einer Online-Umfrage im System erhält der/die Dozent/Dozentin von „EvaSys“ erzeugte TAN-Kärtchen, die er/sie in der Lehrveranstaltung an die Teilnehmer/-innen verteilt. ⁵Sind die E-Mail-Adressen der Befragungsteilnehmer/-innen bekannt, können die TANs auch per Serien-E-Mail versandt werden. ⁶Bei beiden Methoden ist sichergestellt, dass in den Umfragedaten keinerlei Verbindung zwischen einer TAN und einem Votum hergestellt werden kann. ⁷Auch eine Mehrfachnutzung ist ausgeschlossen. ⁷Weiterhin kann die jeweilige Fakultät oder Zentrale Einrichtung alternativ zum TAN-Verfahren eine Abstimmung per URL festlegen.

§ 3 Gestaltung der personenbezogenen Fragen

¹Zu statistischen Zwecken können zusätzlich zur Meinung über den jeweiligen Befragungsgegenstand personenbezogene Daten über die Teilnehmer/-innen abgefragt werden, z. B. Studienfach, Fachsemester, Geschlecht und Alter (Kopffragen). ²Diese Daten sind jedoch unter Umständen geeignet, eine Identifizierung der Teilnehmer/-innen zu ermöglichen. ³Daher müssen diese Fragen auf das jeweils notwendige Maß beschränkt bleiben (Datensparsamkeit). ⁴In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Zahl weiblicher oder männlicher Teilnehmer, oder der Teilnehmer/-innen eines Studiengangs insgesamt extrem gering ist (d. h. < 5 Personen), wird auf die betreffende Auswertung verzichtet.

Abschnitt 2: Schutz der personenbezogenen Daten der Dozenten/Dozentinnen sowie der Befragungsteilnehmer/-innen

¹Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden ist zum einen durch bereichsspezifische Vorschriften (z. B. BayHSchG) bzw. durch die Universität der Bundeswehr München in ihrer Evaluationsordnung geregelt. ²Zum anderen sind bei Evaluationen stets die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes, die Regelungen über die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten, die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der Betroffenen sowie über die formalen Anforderungen einzuhalten.

§ 4 Veröffentlichung

¹Die Befragungsergebnisse werden ausschließlich hochschulintern genutzt. ²Die Antworten auf Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren werden nicht für den Bericht des/der Studiendekans/Studiendekanin verwendet.

§ 5 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluation

1. Daten der Dozenten/Dozentinnen

¹Zum Anlegen der Benutzerkonten in „EvaSys“ werden der Vor- und Zuname des/der jeweiligen Dozenten/-in benötigt. ²Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die universitäre E-Mail-Adresse des/der Dozenten/-in genutzt. ³Zum Erzeugen der Umfragen werden die Lehrveranstaltungen des/der jeweiligen Dozenten/Dozentin trimesterweise erfasst.

2. Umfragedaten

In der Lehrevaluation können Aussagen zu den nachfolgenden Themenbereichen je Lehrveranstaltung als personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, gespeichert und nach Maßgabe der EvaO genutzt werden:

- Geschlecht und Studiengang der Studierenden
- Struktur der Lehrveranstaltung
- Engagement/Vorbereitung/Rhetorik des/der Dozenten/-in
- Vermittlung der Lehrinhalte
- Selbsteinschätzung zur Lehrveranstaltung
- Materialien/Medien
- Rahmenbedingungen
- Gesamtbewertung
- Workload der Lehrveranstaltung

3. Daten der Befragten bei Online-Umfragen

¹Im Vorfeld von Online-Umfragen können vom Kreis der Befragten die E-Mail-Adressen erfasst werden, für

- die Einladung zur Teilnahme an der Umfrage,
- den Versand des TAN-Kärtchens,
- die Erinnerung an den Umfragetermin.

²Die Verbindungsdaten werden nicht ausgewertet.

Abschnitt 3: Technische und organisatorische Maßnahmen bei der Auswertung

§ 6 Schutz während des Transports

(1) ¹Bei der Weiterleitung beziehungsweise beim Transport der papierbasierten Fragebögen an die vom jeweiligen Bereich benannten, zuständigen Personen ist sicherzustellen, dass die Bögen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder vernichtet werden können (Transportkontrolle). ²Auch bei der Aufbewahrung der Fragebögen ist sicherzustellen, dass niemand unbefugt Einsicht nehmen oder Kopien anfertigen kann (Datenträgerkontrolle).

(2) ¹Der Versand der Evaluationsergebnisse erfolgt in der Regel per E-Mail. ²Beim Versand der Fragebögen an die E-Mail-Adresse des/der Dozenten/-in wird diese/-r informiert, dass die Auswertungsdatei im pdf-Format sowie die Rohdaten später ebenfalls an diese Adresse versandt werden. ³Dabei werden Inhalte über ein offenes, ungesichertes Netz übertragen und können unterwegs mitgelesen, kopiert oder verändert werden. ⁴Um den datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Schutz während der Übertragung (Transportkontrolle) zu gewährleisten, wird dringend angeraten, den Empfehlungen des RZ der UniBw M zum verschlüsselten Empfang und Versand von E-Mails zu folgen (<http://www.unibw.de/rz/gesamt/mail>). ⁵Alternativ kann die Auswertung als Papierausdruck oder auf Datenträger per Hauspost, in einem verschlossenen, als „vertraulich“ oder „persönlich“ gekennzeichneten Umschlag erfolgen.

§ 7 Schutz der gespeicherten Daten

(1) ¹Der Zugriff auf den im Rechenzentrum (RZ) betriebenen „EvaSys“-Server ist nur den berechtigten Personen nach Authentifikation erlaubt (Zugangskontrolle). ²Der Zugriff auf das „EvaSys“-System ist ebenfalls nur bestimmten Personen ((Teilbereichs-)Administratoren/-innen, Dozenten/-innen, Studiendekan/-innen) nach Authentifikation erlaubt. ³(Teilbereichs-)Administratoren/-innen entstammen den einzelnen Fakultäten und werden von den jeweils zugehörigen Studiendekan/-innen vorgeschlagen und anschließend vom entsprechenden Fakultätsrat bestimmt. ⁴Eine Liste der Berechtigten wird dem Personalrat auf Nachfrage zugesandt.

(2) ¹Die EvaSys-Datenbank enthält die gesamten Profildaten (Universität, Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Benutzer/-innen), sämtliche Umfragen mit Rohdaten sowie statistischen Kennwerten, den Inhalt sowie Auswertungsregeln aller Fragebögen und die Betriebsdaten (Logbücher, Erhebungsperioden, TAN-Listen). ²Die Kommunikation mit der Datenbank erfolgt ausschließlich verschlüsselt über den EvaSys-Server.

(3) Zugriff auf die erhobenen Daten (Speicherkontrolle) haben nur die bis zu fünf von der Hochschulleitung bestimmten zentralen EvaSys-Hauptadministratoren/-innen und die von der Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung benannten (Teilbereichs-)Administratoren/-innen (auf zentral generierte Umfragen) sowie Nutzer/-innen von aktivierten Dozentenkonten (auf eigene Umfragen).

(4) Die EvaSys-Administratoren/-innen haben die Bestimmungen zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten laut dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(5) Generierung von Umfragedaten bei:

1. Paper&Pencil-Umfragen:

¹Mit dem im RZ zentral aufgestellten Dokumentenscanner werden die Papierfragebögen mit Hilfe einer speziellen Software als Bilddateien gescannt und gespeichert. ²Anschließend werden die Bilddateien auf einen zugangsgeschützten Ordner auf dem „EvaSys“-Server übertragen. ³Erst danach beginnt die Auswertung der Daten und die Übertragung der Ergebnisse in die EvaSys-Datenbank. ⁴Eine lokale Auswertung der Umfrageergebnisse ist nicht möglich.

2. Online-Umfragen:

¹Teilnehmer/-innen an Onlinebefragungen können den Fragebogen nur einmal ausfüllen, die Berechtigungsnummer (TAN) verfällt nach dem Einsatz. ²Allerdings erlaubt das System ein Zwischenspeichern der Ergebnisse, um ggf. die Beantwortung eines längeren Fragebogens zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. ³Der Zugriff ist nur im Hochschuldatennetz oder per gesicherter Verbindung erlaubt und wird dem/der Befragungsteilnehmer/-in erst nach Authentifikation gestattet. ⁴Die Kommunikation zwischen EvaSys-Server und Browserprogramm des/der Benutzers/-in ist verschlüsselt.

(6) ¹Die automatische oder manuelle Verschickung von Auswertungen von Umfragen per E-Mail wird in „EvaSys“ über die Zustellungstabelle protokolliert (Übermittlungskontrolle). ²Dabei wird der Zeitpunkt des Versandes festgehalten. ³Zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust (Verfügbarkeitskontrolle) werden seitens des RZ täglich mehrfach inkrementelle Sicherungen des Systems an sich und der EvaSys-Datenbank gemacht. ⁴Beide Datensicherungen werden zudem wöchentlich als Gesamtsicherungen durchgeführt und unter den aktuell geltenden, technischen Sicherungsgrundsätzen des RZ verschlüsselt abgelegt. ⁵Der Zugang zu den Sicherungsdateien und -medien ist ausschließlich den dafür gesondert berechtigten Personen, geschützt über eine Authentifikation, möglich (s. a. Ausführungen zu Datensicherungen am RZ (<http://www.unibw.de/rz/gesamt/daten-ablage/backup>)). ⁶Es dürfen keine Daten aus der EvaSys-Datenbank außerhalb der beschriebenen Abläufe kopiert, gespeichert oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Rechte der Betroffenen

§ 8 Auskunftsanspruch und Löschfristen

(1) ¹Die Vernichtung der Papierfragebögen hat datenschutzrechtlich zu erfolgen, sobald die Daten nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. ²Dies ist bei der Lehrevaluation nach Erstellung des Lehrberichts durch den/die Studiendekan/Studiendekanin und dessen Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Fall. ³Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die Teilbereichs-Administratoren/-innen verantwortlich. ⁴Die Rohdaten und Auswertungsdateien in der EvaSys-Datenbank werden gemäß § 10 Abs. 2 der Evaluationsordnung spätestens nach fünf Jahren vernichtet.

(2) ¹Dem Recht der Betroffenen auf Auskunft und Einsichtnahme (§ 19 BDSG) wird nachgekommen. ²Entsprechende Anträge zur Wahrung der Rechte der Betroffenen sind an die Teilbereichs-Administratoren/-innen und/oder an den/die Administrative Datenschutzbeauftragte/-n zu richten.

Abschnitt 5: Sonstiges

§ 9 Wartungsservice

¹Electric Paper bietet im Rahmen der vertraglich fixierten Dienstleistung "EvaSys Edu Support Premium" auch Unterstützung via Fernwartung an. ²Das RZ der UniBw stellt die technischen Mittel zur Verfügung, so dass im konkreten Bedarfsfall Mitarbeiter von Electric Paper zu einer "Fernwartungskonferenz" eingeladen werden können. ³Dabei erhält Electric Paper gesicherten Zugriff auf das EvaSys-System. ⁴Gleichzeitig werden alle Aktivitäten durch den einladenden Mitarbeiter des EvaSys-Teams der UniBw M oder des RZ am Bildschirm und telefonisch überwacht. ⁵Die Konferenz kann jederzeit seitens der UniBw M beendet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Neubiberg, den 8. März 2013

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Präsidentin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. Januar 2013. Die Satzung wurde am 8. März 2013 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2013 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 15. März 2013.